



Kassel, den 27. Juni 2019

## Terminbericht Nr. 30/19 (zur Terminvorschau Nr. 30/19)

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 27. Juni 2019.

1) 10.00 Uhr - B 10 EG 1/18 R - H. J. ./.. Landkreis Kyffhäuserkreis

Vorinstanzen:

Sozialgericht Nordhausen - S 3 EG 870/15, 01.09.2015

Thüringer Landessozialgericht - L 2 EG 1402/15, 15.06.2017

Die Revision der Klägerin ist teilweise begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Elterngeld unter Berücksichtigung der im August 2013 zugeflossenen Gehaltsnachzahlung für den Monat Juni 2013. Dem Begehren der Klägerin, den Bemessungszeitraum (Juli 2013 bis Juni 2014) auf die Zeit von August 2013 bis Juli 2014 zu verlegen, war hingegen nicht zu entsprechen. Wurde - wie hier - vor der Geburt des Kindes nur Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bezogen, erstreckt sich der Bemessungszeitraum auf die 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes (hier: 25.8.2014). Dabei bleiben bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld nach dem SGB V - hier der Juli 2014 - unberücksichtigt (Senatsurteil vom 16.3.2017 - B 10 EG 9/15 R - SozR 4-7837 § 2b Nr 4). Die Gehaltsnachzahlung für Juni 2013 war gleichwohl in die Bemessung einzubeziehen, auch wenn sie von der Klägerin in einem Zeitraum "erarbeitet" worden ist, der vor dem Bemessungszeitraum liegt. Denn entscheidend ist bei laufendem Arbeitslohn der tatsächliche Zufluss (Eingang) im Bemessungszeitraum. Die Maßgeblichkeit des tatsächlichen Zuflusses auch bei laufendem Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit ergibt sich aus der mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.9.2012 (BGBl I 1878) erfolgten Änderung des § 2 Abs 1 BEEG. Danach kommt es nach S 3 bei der Bemessung des Elterngelds allein auf das Einkommen an, das der Berechtigte "im Bemessungszeitraum ... hat". Nicht mehr entscheidend ist, wann der nachgezahlte laufende Arbeitslohn vom Elterngeldberechtigten "erarbeitet" worden ist. Bei nachträglichem Zufluss von im Bemessungszeitraum "erarbeiteten" laufenden Arbeitslohn findet das vom Senat (ua im Urteil vom 30.9.2010 - B 10 EG 19/09 R - BSGE 107, 108 = SozR 4-7837 § 2 Nr 6) zur Vorgängervorschrift entwickelte modifizierte Zuflussprinzip keine Anwendung mehr.

2) 10.45 Uhr - B 10 EG 2/18 R - S. R. ./.. Freistaat Bayern

Vorinstanzen:

Sozialgericht München - S 44 EG 20/15, 20.11.2015

Bayerisches Landessozialgericht - L 9 EG 27/16, 23.11.2017

Die Revision des beklagten Freistaats ist begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Elterngeld unter Berücksichtigung der ihr im April 2014 zugeflossenen Gehaltsnachzahlung für die Monate August bis Dezember 2013. Denn diese zählt zu den von der Bemessung des Elterngelds ausgeschlossenen sonstigen Bezügen, für die § 2c Abs 1 S 2 BEEG auf das Lohnsteuerrecht (hier in Orientierung an die LStR R 39b.2 Abs 2 S 2 Nr 8) zurückzugreift. Bei einer

lohnsteuerrechtlich als sonstiger Bezug zu bewertenden Gehaltsnachzahlung bleibt im Rahmen des § 2c Abs 1 S 2 BEEG (sowohl in seiner Fassung des Gesetzes vom 10.9.2012, BGBl I 1878, als auch in seiner Fassung des Gesetzes vom 18.12.2014, BGBl I 2325) aufgrund der Steuerakzessorietät des Elterngelds für ein elterngeldrechtlich modifiziertes Zuflussprinzip kein Raum mehr. Ein als sonstiger Bezug gezahlter Arbeitslohn kann unabhängig von der Frage seiner konkreten zeitlichen Zuordnung bei der Bemessung des Elterngelds von vornherein nicht herangezogen werden. Unerheblich ist daher, für welchen Zeitraum der Arbeitgeber die als sonstigen Bezug zugeflossene Gehaltsnachzahlung schuldet oder der Arbeitnehmer diese "erarbeitet" hat. Auch der Umstand, dass eine verspätete Zahlung des Gehalts und die dadurch bedingte elterngeldrechtliche Nichtberücksichtigung als sonstiger Bezug möglicherweise auf einem Fehlverhalten des Arbeitgebers beruht, rechtfertigt keine differenzierende Betrachtung. Es ist nicht Aufgabe der Elterngeldbehörden, den Umständen einer Gehaltsnachzahlung nachzugehen. Eine entsprechende Ermittlungstätigkeit der Elterngeldstellen würde das vom Gesetzgeber mit seinem steuerakzessorischen Regelungskonzept verfolgte legitime Ziel der Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilität im Bereich des BEEG unterlaufen.

3) 11.30 Uhr - B 10 EG 3/18 R - Dr. A. M. ./. Freistaat Bayern

Vorinstanzen:

Sozialgericht München - S 33 EG 2/15, 21.10.2015

Bayerisches Landessozialgericht - L 9 EG 10/16, 23.11.2017

Die Revision des beklagten Freistaats war erfolgreich. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Elterngeld unter Berücksichtigung der ihr im Februar 2014 zugeflossenen Gehaltsnachzahlung für die Monate September bis Dezember 2013. Denn aus den unter 2) genannten Gründen zählt diese zu den von der Bemessung des Elterngelds von vornherein ausgeschlossenen sonstigen Bezügen. Zwar durfte die Beklagte als Bemessungszeitraum nicht den Zeitraum von Juli 2013 bis Juni 2014 heranziehen, sondern hätte stattdessen der Bemessung des Elterngelds den Zeitraum vom Juni 2013 bis Mai 2014 zugrunde legen müssen. Denn bei der Bestimmung des Elterngelds bleiben aus den unter 1) genannten Gründen Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld nach dem SGB V - hier der Monat Juni 2014 - unberücksichtigt. Dieser Fehler des Beklagten bei der Festlegung des Bemessungszeitraums hat aber keine Auswirkungen auf die Höhe des Elterngelds.